



HESSISCHER LANDTAG

03. 06. 2015

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Sommer (SPD) vom 21.04.2015

betreffend Aberkennung von Promotionen in der NS-Zeit in Hessen

und

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der Zeit des Nationalsozialismus wurden Promotionen wegen Verurteilung in einem Strafverfahren oder aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen aberkannt. Mehr als 2.000 - vor allem jüdischen - Akademikern wurde der Dokortitel entzogen. Einige Hochschulen haben Betroffene rehabilitiert. Da sich manche Hochschulen mit der Aufarbeitung und Rehabilitierung viel Zeit gelassen haben, teilweise bis heute, hatten viele Professorinnen und Professoren, die vor 1945 lehrten, bereits die Emeritierungsgrenze erreicht oder waren verstorben.

Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:

Es trifft zu, dass die vollständige akademische Rehabilitierung der von Unrechtsakten des nationalsozialistischen Regimes betroffenen ehemaligen Mitglieder und Angehörigen hessischer Universitäten - von einigen Einzelfällen abgesehen - nicht sogleich nach Kriegsende bzw. nach Wiederaufnahme des Lehrbetriebs erfolgte, sondern zum Teil erst beträchtlich später. Zu den Verfolgungsmaßnahmen zählten dabei nicht nur die Aberkennung von Doktorgraden, sondern auch der Entzug akademischer Ehrentitel sowie der Ausschluss vom Studium und als schwerwiegendste Maßnahme die Entlassung aus dem Dienst.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Promotionen sind in der Zeit des Nationalsozialismus in Hessen aberkannt werden (bitte nach Universität getrennt)?

Technische Universität Darmstadt (TUD):	4 Aberkennungen
Goethe-Universität Frankfurt (GU):	114 Aberkennungen
Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU):	51 Aberkennungen
Philipps-Universität Marburg (UMR):	55 Aberkennungen

Frage 2. Wie viele Promotionen sind davon aus religiösen und rassistischen Gründen, wegen Homosexualität oder Widerstands gegen das NS-Regime aberkannt worden?

TUD:	4 Aberkennungen
GU:	105 Aberkennungen
JLU:	47 Aberkennungen
UMR:	48 Aberkennungen

Frage 3. Wie viele Personen sind nachträglich rehabilitiert worden und wann?

An der TUD wurden alle 4 betroffenen Personen durch öffentliche Erklärung der Universitätsleitung vom 20. Januar 2015 rehabilitiert.

An der GU Frankfurt erfolgte die Nichtigkeitserklärung sämtlicher während der NS-Zeit erfolgten Doktorgradaberkennungen durch Beschluss des Dekane-Konzils vom 15. Juni 1994.

An der JLU wurden in den Jahren 1945, 1948 und 1956 drei Einzelanträge auf Rehabilitation positiv beschieden und der entzogene Doktorgrad jeweils wieder zuerkannt. Im Jahr 1967 traf der Senat der Hochschule dann den nicht öffentlich gewordenen Beschluss, wonach sämtliche aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen während der NS-Zeit erfolgten Doktorgradentziehungen als von Anfang an unwirksam anzusehen sind. Schließlich erfolgte im Februar 2006 nach nochmaliger Einzelfallprüfung eine öffentliche Erklärung, mit der 47 von einer Doktorgradaberkennung betroffene Personen rehabilitiert wurden.

An der UMR bezog sich die Nichtigkeitserklärung der während der NS-Zeit geschehenen Doktorgradentziehungen vom 13. Juli 1965 zunächst nur auf die 35 Personen jüdischer Abstammung; im Jahr 1983 kam die Rehabilitation einer weiteren Person, die politischer Verfolgung ausgesetzt war, hinzu. Im Oktober 2002 schließlich wurden alle aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen vorgenommenen Entziehungen für nichtig erklärt; dies betraf damit insgesamt 48 Personen.

Frage 4. Wie viele Anträge auf Rehabilitation sind nach 1945 in Hessen gestellt worden?

Während die beiden Universitäten TUD und GU hierzu keine Angaben machen konnten, sind neben den bei Frage 3 aufgeführten drei Gießener Anträgen noch vier weitere, davon zwei posthum, in Marburg gestellt worden. In einem vierten Gießener Fall konnte 1979 ein Betroffener persönlich über den Nichtigkeitsbeschluss unterrichtet werden.

Frage 5. Wann und an welchen hessischen Hochschulen sind Beschlüsse gefasst worden, den Doktoren die Titel wieder zuzuerkennen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 6. Wie viele Betroffene waren vor ihrer Rehabilitierung bereits verstorben?

Mit Ausnahme der TUD, deren letzter Betroffener 2005 und damit zehn Jahre vor seiner Rehabilitierung verstarb, liegen den Hochschulen hierzu keine Informationen vor. Es muss aufgrund des vorstehend dargelegten Zeitablaufs davon ausgegangen werden, dass die meisten der 204 Betroffenen, denen der Doktorgrad rechtsstaatswidrig aberkannt wurde, ihre Rehabilitierung nicht mehr erlebt haben.

Abgesehen von den sechs auf persönlichen Antrag bzw. Kontakt beruhenden Rehabilitationsfällen, die in der Antwort zu Frage 4 aufgeführt sind, lässt sich nur für den 35 Fälle betreffenden öffentlichen Rehabilitationsbeschluss des Marburger Senats aus dem Jahr 1965 mit größerer Wahrscheinlichkeit hoffen, dass dadurch noch ein Teil der Betroffenen zu ihren Lebzeiten Rehabilitation erfahren hat.

Wiesbaden, 25. Mai 2015

Boris Rhein